

„LESEN und KULTUR FÜR ALLE e.V.“

Satzung des Vereins in der 4. Fassung vom 20.05.2016

Sitz des Vereins: Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt

Registerblatt VR-83944

Präambel:

Wo beginnt Völkerverständigung, wenn nicht zunächst innerhalb des Landes in dem wir leben? Wo beginnt der Dialog, den wir miteinander führen? Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt: Hören ist Basis der Sprachentwicklung, und Lesen ist ein Fundament der Kommunikation. Zusammen sind sie Grundvoraussetzung, ein Verständnis für andere Kulturen und Lebensweisen und eine wirksame Integration zu entwickeln.

Aus Pisa-Studien wissen wir, dass viele Schüler/innen - sowohl mit Migrationshintergrund als auch ohne - eine schwache Lesekompetenz aufweisen. Sie haben auch gezeigt, dass manche Schüler/innen zwar eine gute Leseflüssigkeit haben, den Textinhalt aber nicht wirklich verstehen.

Dies zu verbessern, ist unser Ziel. Durch Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Ihren Fähigkeiten, Talenten und ihrer Motivation erreichen wir einen nachhaltigen Effekt. Dieser besteht darin, dass durch eine gute Sprach- und Leseförderung von Kindern die Basis gelegt wird, dass diese ihre Kenntnisse zukünftig ihren eigenen Kindern adäquat vermitteln können.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lesen und Kultur für alle“, im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die pädagogische Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Lesen, Schreiben, Leseverständnis und Lesemotivation und somit der Entwicklung der sozialen Kompetenz. Unter anderem erfolgt dies durch eine professionelle Leseförderung. Zusammen mit der Förderung kreativer Fähigkeiten soll eine qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Toleranz und interkulturelle Verständigung erreicht werden.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten:

- Organisation und / oder Durchführung von Lesungen mit Autor/innen, insbesondere Kinderbuchautor/innen, an Schulen und Stadtteileinrichtungen.
- Organisation und / oder Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vorträgen.
- Beteiligung an und Durchführung von Workshops, Fachtagungen, Weiterbildungen und Messen.
- Dialog mit kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

Dienstleistungen (Seminare, Workshops, Training)

- Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Lesen, Schreiben, Leseverständnis, Lesemotivation und Kreativität, und damit der Integration und Kommunikation der Kulturen.
- Kulturelle / Theaterpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Angebote nach neuartigen Methoden (z.B. InterPlay-Methode).
- Angebote zum Lese-/LRS-Lerntraining.
- Förderung von Jungautor/innen in Deutschland.
- Entwicklung und Durchführung von Projekten. Zu diesem Zweck ist der Verein berechtigt Finanzierungsmittel zu beantragen.

Vereinsinterne Maßnahmen

- Entwicklung neuer didaktischer Konzepte / Methoden.
- Weiterentwicklung der professionellen Leseförderung in Theorie und Praxis.
- Durchführung interner Weiterbildungen.
- Spezielle Angebote nur für Mitglieder.
- Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Unterstützung der Mitglieder bei der Suche nach Ausbildungsangeboten, wie z.B. zum InterPlay-Leader oder Lese- /LRS-Lerntrainer.

(3) Die Angebote des Vereins sind jedem/jeder Interessenten/in zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Dem Verein geht es in erster Linie um Integration und Kommunikation der Kulturen.

§3 Selbstlosigkeit

- . (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- . (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- . (3) Werden Mitglieder für satzungsmäßige Zwecke tätig, können sie angemessen vergütet werden. Näheres regelt eine Honorarordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§4 Mitgliedschaft

- . (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke gemäß §2 der Satzung unterstützt. In welcher Form die Mitgliedschaft möglich ist, regeln §4 (2) - (4). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/in. Juristische Personen benennen schriftlich eine/n Vertreter/in, der/die das Stimmrecht wahrnimmt.
- . (2) Ordentliche Mitglieder unterstützen ausdrücklich den Vereinszweck nach §2 (2) und haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- . (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
- . (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Über die Aufnahme oder Anerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht.
- . (5) Eine Mitgliedschaft nach §4 (2) - (3) ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
- . (6) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vor Missbrauch zu schützen.

- . (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung. Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds, oder, bei juristischen Personen, seines Vertreters nach §4 (1), gebunden, nicht übertragbar und nicht vererblich.
- . (8) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- . (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit seinem Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder trotz Mahnung (in der Ausschluss angedroht sein muss), mit dem Jahresbeitrag für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

- . (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- . (2) Die Beitragshöhe kann je nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- . (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- . (4) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Jahresbeginn fällig und können per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Vereinsmitglieds durch den Verein eingezogen werden.
- . (5) Der Mitgliedsbeitrag schließt Zahlungen für Sonderveranstaltungen wie Seminare / Veranstaltungen nicht mit ein. Für diese werden je nach Art gesonderte Beiträge fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- . (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
- . (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitglieder können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- . (3) Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- . (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht; oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder nach §4 (2) – (4) schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- . (5) Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder e-mail-Adresse gerichtet ist.
- . (6) Anträge zur Beschlussfassung müssen von den Mitgliedern spätestens 17 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser leitet sie unverzüglich an die Mitglieder weiter. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied nach §4 (2) – (4).
- . (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Sie beschließt
 - die Tagesordnung
 - das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - die Beitragsordnung
 - die Honorarordnung
 - den Haushaltsplan

- alle Geschäftsordnungen für den Bereich des Vereins
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Zusammensetzung des Vorstands
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern

Sie wählt oder beruft ab

- den Vorstand. Die Wahl / Abberufung des Vorstandes muss ein eigener Punkt der Tagesordnung sein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen in gesonderten Wahlgängen gewählt werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann auf schriftlichen Antrag sowohl in einer ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- zwei Kassenrevisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Sie berät

- die Aktivitäten für das kommende Jahr / die kommenden Jahre.
- die Bildung von Arbeitsgruppen, die auch zeitlich befristet werden können.
- die Auflösung von Arbeitsgruppen.

- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit.
- (10) Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in (z.B. zweite/r Vorsitzende/r) übernimmt die Versammlungsleitung. In Fällen der Befangenheit des/der Vorsitzenden und/oder seines/ihres Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen. Ist der Schriftführer verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen anderen aus ihrer Mitte wählen. Dieser darf nicht zugleich Versammlungsleiter sein.

- . (11) Abstimmungen und Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, es sei denn, die geheime Abstimmung bzw. Wahl wird durch ein Mitglied beantragt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen.
- . (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied erhält zeitnah eine Abschrift innerhalb einer angemessenen Frist. Das Protokoll muss mindestens den genauen Text der Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis enthalten. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Der Vorstand

- . (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer ersten Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter), dem/der Schriftführer/in und einem/einer Kassenverantwortlichen. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der oder die Vorsitzenden bilden den Vorstand nach §26 BGB.
- . (2) Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach §8 (1) dieser Satzung vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden auszuüben.
- . (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche natürliche Mitglieder des Vereins. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in gewählt ist.
- . (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks nach §2 (1) – (3).
 - Einberufung von Sitzungen.
 - Aufnahme von Mitgliedern.
 - Vergabe von Aufträgen an Dritte nach den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
 - Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins.

- . (5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, ob der Verein für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt. Im Übrigen scheidet eine Vergütung des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit aus. Soweit ein Vorstand anderweitige Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks wahrnimmt, steht ihm eine angemessene Vergütung zu.
- . (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Vollmachten erteilen, z.B. eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Ein/e Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern keine persönlichen Belange betroffen sind.
- . (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich per e-mail oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder persönlich oder fernmündlich anwesend sind.
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- . (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von allen an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitgliedern zeitnah zu unterzeichnen.
- . (9) Für die Durchführung von Vorstandssitzungen kann eine Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Satzungsänderungen

- . (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese den Mitgliedern wenigsten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- . (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- . (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsantrag muss ein eigener Punkt der Tagesordnung sein.
- . (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke der Leseförderung zu verwenden hat.

Lesen und Kultur für alle e.V. Ende der Satzung 4. Fassung vom 20.05.2016